

Einladung aus dem Ausland (Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte
aus dem Ausland
einladen und haben
dazu Fragen?

Hier finden Sie vielleicht
die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen
weiter!



Was muss mein Besuch beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu drei Monaten ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man ein Visum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass (ePass) besitzen und keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben wollen. EU-Staatsangehörige sind freizügigkeitsberechtigt:

Albanien Andorra Antigua und Barbuda Argentinien Australien Bahamas Barbados Belgien Bermuda Bosnien- Herzegovina Brasilien Brunei Bulgarien Chile Costa Rica Dänemark El Salvador	Estland Finnland Frankreich (einschl. frz.-Guayana, frz.-Polynesien, Georgien Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, (Réunion, St. Pierre u. Miquelon) Griechenland Guatemala Honduras Irland Island Israel Italien	Japan Kanada Korea (Republik Korea) Kolumbien Kosovo Kroatien Lettland Lichtenstein Litauen Luxemburg Macau Malaysia Malta Mauritius Mazedonien Mexiko Monaco Moldawien Montenegro	Neuseeland Nicaragua Niederlande Norwegen Österreich Panama Paraguay Peru Polen Portugal Rumänien San Marino Schweden Schweiz Serbien Seychellen Singapur Slowakei Slowenien Spanien	St. Kitts und Nevis Taiwan Tschechische Republik Ukraine Ungarn Uruguay Vatikan Stadt Venezuela Vereinigte Staaten von Amerika Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zypern Sowie Inhaber von Ausweisen der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao..
--	--	---	---	---

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen und Voraussetzungen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung richten sich nach dem

"Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Abs. 2 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)"

(Stand: 24.01.2024; Az: M3.21002/20#12); Pfändungssätze Stand: 01.07.2026

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Visum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthalts sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie in der Stadt Villingen-Schwenningen wohnen können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes beim **Bürgeramt, Abt.**

Ausländerwesen, Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen, abgeben. Die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung erfordert eine Bearbeitungszeit und kann **nicht sofort** bei Antragsstellung erfolgen.

Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen können. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthalts),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Ausländerbehörde überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht der Vordruck "Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG" zur Verfügung. Ergänzend bitten wir um Vorlage einer Kopie des Reisepasses des Gastes, damit die Daten abgeglichen werden können. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift bestätigen können.

Bei **Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Ergänzend müssen die aktuellen Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vorgelegt werden. Dies deshalb, weil in einer Lohnabrechnung weder eine Probezeit, noch die Befristung des Arbeitsverhältnisses ersichtlich ist. Im Falle einer Probezeit wird der Lebensunterhalt als "nicht gesichert" angesehen. Das Arbeitsentgelt muss auf ein Konto einbezahlt werden. Barzahlungen werden NICHT berücksichtigt.

Bei **Selbstständigen** wird eine "Bescheinigung über Steuersachen" des zuständigen Finanzamts und die Einrichtung eines Sperrkontos benötigt.

Bei **Rentnern** muss der aktuelle Rentenbescheid vorgelegt werden.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Zunächst ist entscheidend, wieviel Personen im Haushalt des Einladers wohnen. Hieraus errechnet sich der Sockelbetrag des pfändbaren Einkommens (Spalte 2). Zu diesem Sockelbetrag wird nun die bei Erwachsenen die Hälfte bzw. bei Kindern $\frac{1}{4}$ des maßgeblichen Regelbedarfs nach SGB II des/der Gastes/Gäste hinzugerechnet. Das so ermittelte pfändbare Einkommen muss der Gastgeber nachweisen. Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle (Stand: 24.01.2024) entnehmen:

Personen im Haushalt des Gastgebers (ohne Gast)	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendige Nettoeinkommen bei ...eingeladene/n Person/en (Besucher)				
		1 Erwachsener	2 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	2 Erwachsener und 1 Kind
Alleinstehend	1.590,00 €	1.871,50 €	2.096,00 €	1.707,75 €	1.989,25 €	2.213,75 €
+ 1 Person	2.190,00 €	2.471,50 €	2.696,00 €	2.307,75 €	2.589,25 €	2.813,75 €
+ 2 Personen	2.520,00 €	2.801,50 €	3.026,00 €	2.637,75 €	2.919,25 €	3.143,75 €
+ 3 Personen	2.860,00 €	3.141,50 €	3.366,00 €	2.977,75 €	3.259,25 €	3.483,75 €
+ 4 Personen	3.190,00 €	3.471,50 €	3.696,00 €	3.307,75 €	3.589,25 €	3.813,75 €
+ 5 Personen	3.520,00 €	3.801,50 €	4.026,00 €	3.637,75 €	3.919,25 €	4.143,75 €

Sollten Sie weitere erwachsene Person oder minderjährige Kinder einladen wollen, errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme ist bei Ehepaaren möglich: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Arbeitgeberbescheinigung und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringt. Beide Ehegatten müssen die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben. Der vorsprechende Ehegatte sollte jedoch über das höhere Einkommen verfügen. Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern – ggf. zusammen mit dem Ehegatten – kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, oder sonstiger steuerfinanzierter Leistungen (z. B. Wohngeld) besteht, kann durch das Einrichten eines Sperrkontos ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner. Und nun?

Wenn sich bei **Selbstständigen** aus der "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch das Einrichten eines Sperrkontos ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus **Vermögen oder Mieteinnahmen** bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechende Nachweise (z. B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Einrichtung eines Sperrkontos zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene **Studenten** (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch die Einrichtung eines (zusätzlichen) Sperrkontos ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

SGB II- oder SGB XII-Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden oder hierauf ein Anspruch bestehen würde. Ebenso ist beim Anspruch sonstiger steuerfinanzierter Leistungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Wie hoch muss das Guthaben auf dem Sperrkonto sein?

Die Höhe des Guthabens auf dem Sperrkonto muss den sechsfachen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 563 €) pro erwachsenen Gast sowie des dreifachen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 pro minderjährigem Gast betragen. Sie beträgt somit 3.378 € pro erwachsenen Besucher und 1.689 € pro Kind. Ein Sperrkonto kann bei jeder Bank ihrer Wahl eingerichtet werden, sofern die Bank diese Dienstleistung anbietet. Wenn ein Sperrkonto eingerichtet werden soll, händigen wir ein Schreiben zur Vorlage bei der Bank aus. Das Guthaben auf dem Sperrkonto muss "zugunsten der Ausländerbehörde der Stadt Villingen-Schwenningen" gesperrt werden. Dieser Eintrag muss auf dem Sperrkonto (Sparbuch) ersichtlich sein.

Wann wird das Guthaben auf dem Sperrkonto wieder freigegeben?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Wir stellen Ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch mit dem Flugzeug ausreist, muss die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei Ausreisen über den Landweg kann auch eine Kopie des Ausreisestempels im Pass übermittelt werden. Ersichtlich muss dann aber auch die Passnummer sein.

Für die Freigabe des Guthabens erhalten Sie von uns ebenfalls wieder ein Schreiben zur Vorlage bei der Bank.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität (also die Sicherung des Lebensunterhalts des Gastes während des Besuchsaufenthalts) bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung im Visumverfahren ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung und wird an diesem Verfahren auch nicht beteiligt.

Wenn Sie ein Sperrkonto eingerichtet haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29 € gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme, Verlust des Antrags oder wenn der Besucher nicht kommt zu zahlen.

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen das

Bürgeramt, Abt. Ausländerwesen

Auf der Steig 6, 78052 Villingen-Schwenningen

E-Mail: auslaenderwesen@villingen-schwenningen.de

zur Verfügung.

Vorsprachen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Terminanfragen können an auslaenderwesen@villingen-schwenningen.de gesendet werden.

Eine Verpflichtungserklärung kann auch über unsere Homepage online beantragt werden:

Hierfür können Sie diesen [Link benutzen](#).